



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

TenneT Offshore GmbH  
Bernecker Str. 70  
95448 Bayreuth

Bearbeitet von  
Frau Flemming  
Telefax: (04 41) 7 99-6-2235  
E-Mail: Karin.Flemming@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
ArL-WE.15-32341/0-1zz

Durchwahl 0441 799--  
2235

Oldenburg  
25.11.2021

## **Raumordnungsverfahren (ROV) für die Entwicklung der Landkorridore der Offshore-Netzanbindungsprojekte BalWin1, BalWin2 und BalWin3, Landtrassen 2030 der TenneT Offshore GmbH**

Hier: Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die o.a. Planung habe ich am 28. und 29.09.2021 eine Antragskonferenz durchgeführt. Die von Ihnen als Vorhabenträgerin für diesen Termin erstellten Unterlagen habe ich durch Einstellung in das Internet den Stellen, die zur Antragskonferenz eingeladen waren, zur Verfügung gestellt.

### **1. Erforderlichkeit und Gegenstand des Raumordnungsverfahrens**

Als Ergebnis der Antragskonferenz stelle ich fest, dass für die geplanten Leitungssysteme BalWin1, BalWin2 und BalWin3 ein Raumordnungsverfahren (ROV) erforderlich ist.

Für die geplanten Konverter der Systeme BalWin1 und BalWin2 und deren 380-kV-Drehstromanschlusserdleitungen zum Netzverknüpfungspunkt Unterweser ist ein ROV nicht erforderlich (siehe nachfolgende Begründung).

Der Standort für den Konverter für das System BalWin3 in Wilhelmshaven wird in die raumordnerische Abstimmung für das Projekt „380-kV-Leitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Fedderwarden – Conneforde“ eingestellt. Da der Konverter auf der gleichen Fläche wie das im Zusammenhang mit diesem Vorhaben geplante Umspannwerk realisiert werden soll, ist bei diesem System keine über das Betriebsgelände hinausgehende Drehstromanbindung erforderlich.

### Begründung

Konverter und 380-kV-Erdkabel gehören nicht zu den in der Raumordnungsverordnung gelisteten Projekten, für die ein ROV durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind.

Die Erforderlichkeit eines ROV ist jedoch zusätzlich auch zu prüfen auf Basis von § 9 Abs. 1 NROG „Auch für andere ... raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung kann ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.“

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr  
Termine können auch  
geme individuell verein-  
bart werden

Telefon  
0441 799-0  
Telefax  
0441 799-2004

E-Mail  
Poststelle@ArL-WE.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines ROV handelt es sich um eine in jedem Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung. So kann auf ein ROV verzichtet werden, wenn bereits absehbar ist, dass gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und das Verfahren voraussichtlich keine weiteren Aufschlüsse bringen wird.

Im Zuge der Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV ist daher ein wichtiger Aspekt die Frage, ob es ernsthaft in Betracht kommende Alternativen gibt, die im ROV zu prüfen sind.

Mit den Unterlagen für die Antragskonferenz haben Sie auch ein Dokument „Konverterstandort BalWin1 und 2; Standortsuche für Konverter der Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und 2 am Netzverknüpfungspunkt Unterweser; - Umweltfachliche und raumordnerische Vorprüfung,“ vorgelegt, in dem Sie potentielle Standortbereiche für die Konverter entwickelt und vergleichend betrachtet haben.

In dem Dokument haben Sie zunächst mit Blick auf potentielle Korridorverläufe der Offshore-Netzanbindungssysteme und den Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Unterweser einen Untersuchungsraum abgegrenzt. In diesem Raum haben Sie in einem zweigestuften Verfahren zunächst faktische und planungsrechtliche Ausschlussflächen definiert, die für den Bau einer Konverteranlage unstrittig nicht geeignet sind. In einem zweiten Schritt haben Sie Rückstellungskriterien entwickelt und diese auf die verbliebenen Flächen gelegt und so „geeignete“ und „bedingt geeignete“ potentielle Standortbereiche bestimmt. So wurden die potentiellen Standortbereiche 1, 2, 3.1, 3.2 und 4 entwickelt. Durch die nachträgliche Reduzierung des Umgebungs(schutz)bereiches zu den Siedlungsflächen von 500 m auf 350 m kam noch ein weiterer fünfter Standort (5) hinzu; zudem wurden die Standorte 4 und 2 aufgrund der resultierenden Flächengrößen jeweils in zwei Unterstandorte entlang der vorhandenen Entwässerungsstrukturen aufgeteilt (2.1 und 2.2. sowie 4.1 und 4.2).

Die raum- und umweltverträglichste Lösung wäre ein Konverterbau auf dem Gelände des abgeschalteten Kernkraftwerks Unterweser. Dieses kommt jedoch aus den folgenden Gründen nicht in Betracht: Das Kraftwerk wird derzeit zurückgebaut. Der Rückbau wird frühestens in 12 Jahren abgeschlossen sein. Somit steht in diesem Zeitraum die für den Konverter erforderliche Fläche von ca. 15 ha auf dem Kraftwerksgelände nicht zur Verfügung. Eine entsprechende zeitliche Verschiebung der Realsierung der Offshore-Anbindungsleitungen ist nicht zulässig, da die Fertigstellungsjahre auf Bundesebene (Netzentwicklungsplan) verbindlich vorgegeben sind.

Das Dokument „Konverterstandort Vorprüfung“ enthält folgende zusammenfassende Aussage: „Im Ergebnis der durchgeführten raumordnerischen und umweltfachlichen Vorprüfung, mündlichen Abstimmungsgesprächen mit dem Landkreis Wesermarsch und der Gemeinde Stadland werden die Standortbereiche 4.1 und 3.2 als realisierbar und frei von raumordnerischen Konflikten eingeschätzt. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Zuwegung zum Konverterstandort sowie der AC-Kabelanbindung weist der Standortbereich 4.1 gegenüber dem Standortbereich 3.2 deutliche Vorteile auf. Der potenzielle Standortbereich 4.1 wird daher von der Vorhabenträgerin favorisiert.“

Die fachlich-inhaltliche Einschätzung von Ihnen als Vorhabenträgerin hinsichtlich des bevorzugten Standortbereichs kann nachvollzogen werden: Auf der Fläche Standortbereich 4.1 kann der

Konverter errichtet werden, ohne dass Ziele der Raumordnung oder fachrechtliche Regelungen entgegenstehen. Darüber hinaus hat der Standort den Vorteil, dass er mit einer Entfernung von ca. 800 m zum Netzverknüpfungspunkt im Vergleich zu den anderen Flächen die kürzeste Drehstromanbindung mit sich bringt.

In diesem Sinne haben sich auch der berührte Landkreis Wesermarsch und die Gemeinde Stadland in der Antragskonferenz geäußert.

Bereits auf Basis einer überschlägigen Prüfung stellt die Landesplanungsbehörde somit fest, dass

- die Nutzung von Standortbereich 4.1 für den Bau der Konverter in Verbindung mit der erforderlichen 380-kV-Verbindung von dort zum Netzverknüpfungspunkt die raum- und umweltverträglichste Lösung ist und
- keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung bestehen.

Damit ist die Durchführung eines ROV für die Konverter nicht erforderlich.

Da die Konverter am Standortbereich 4.1 in einer Entfernung von ca. 800 m zum Netzverknüpfungspunkt errichtet werden, sind für die 380-kV-Erdkabelverbindung lediglich kleinräumige Trassenvarianten denkbar, die unterhalb der Maßstabebene der Raumordnung liegen. Aus diesem Grund ist auch für diesen Vorhabenteil kein ROV erforderlich.

Anders sind die von der Küste nach Wilhelmshaven bzw. Unterweser führenden Leitungssysteme zu beurteilen: Diese sind als raumbedeutsam zu bewerten, wirken über das Gebiet einer Gemeinde hinaus und es bestehen Korridoralternativen. Deshalb ist für die Systeme ein ROV erforderlich.

#### Hinweise zur weiteren Planung der Konverter beim Netzverknüpfungspunkt Unterweser

Im Zuge der weiteren Planung soll eine enge Abstimmung mit dem Landkreis Wesermarsch und der Gemeinde Stadland erfolgen.

Die Konverter sollten möglichst im nördlichen Teil des Standortbereichs errichtet werden, damit die 380-kV-Erdkabelverbindung möglichst kurz ist und deren Auswirkungen minimiert werden können.

Hinsichtlich der Deichschutzzone des Weserdeichs wird auf §16 Niedersächsisches Deichgesetz hingewiesen: Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Durch den Vorhabenteil Konverter und Drehstromanbindung können im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wesermarsch dargestellte Gebiete

- „Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal“ (Beckumer Sieltiefs) und
- „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (linienhaft)“

berührt werden.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit des Sieltiefs auch zukünftig zu gewährleisten ist im Vorfeld der Genehmigungsverfahren die Detailplanung mit dem Landkreis Wesermarsch (Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde) und dem Planungsverband Generalplan Wesermarsch (Entwässerungsverband Butjadingen, Braker Sielacht und

Stadlander Sielacht) abzustimmen. Die vorrangige Zweckbestimmung darf nicht beeinträchtigt werden. Es wird auf den Generalplan Wesermarsch hingewiesen.

Um das „Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung“ so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, ist für die Fläche des Konverters eine Eingrünung vorzusehen.

Um das „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials“ so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, sind die Erdarbeiten beim Bau der Drehstromverbindung möglichst bodenschonend auszuführen.

## **2. Untersuchungsrahmen Gleichstromsystem**

Im nachfolgenden wird der Untersuchungsrahmen für die Planung der Trassenkorridore für die Offshore-Anbindungsleitungen BalWin1, BalWin2 und BalWin3, Landtrassen 2030, festgelegt.

Auf der Grundlage

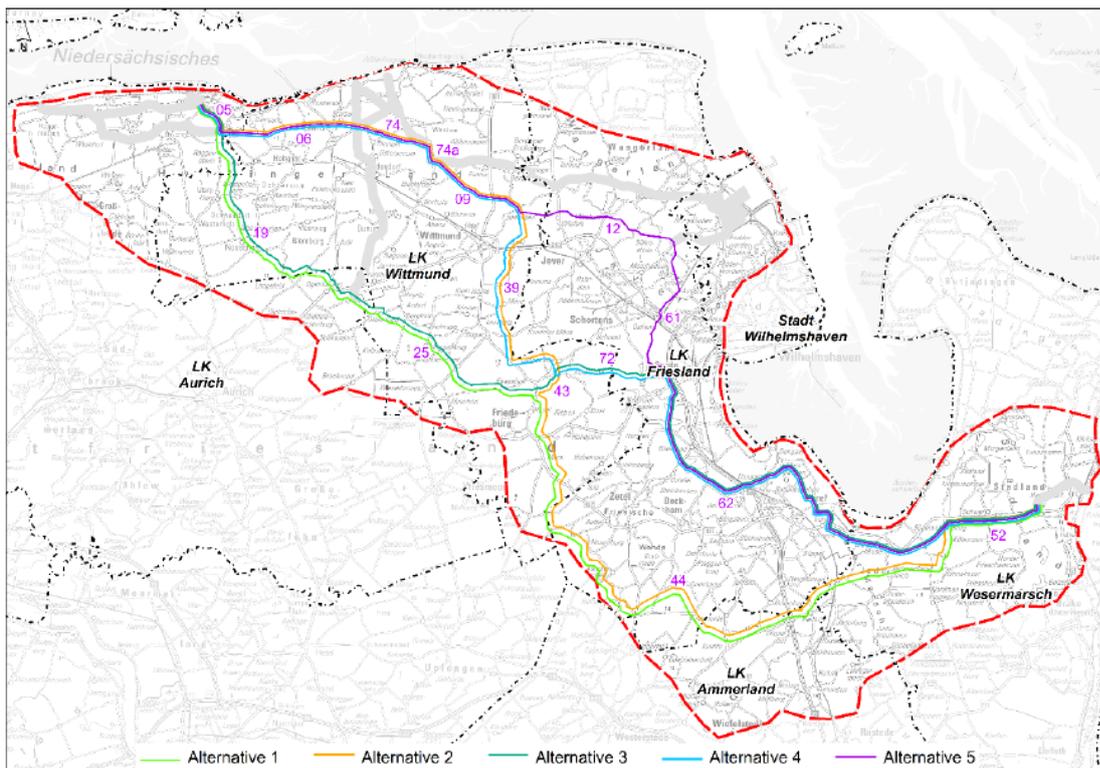
- der zur Antragskonferenz von Ihnen vorgelegten Unterlagen,
  - der Ergebnisse der von mir am 28. und 29.09.2021 in Oldenburg durchgeführten Antragskonferenzen und der hierzu schriftlich eingegangenen Stellungnahmen
- werden die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen sowie die zu untersuchenden Vorhabenvarianten gestellt.

Gegenstand des Untersuchungsrahmens sind die Verwaltungsvorschriften zum Raumordnungsgesetz (ROG) und Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) für Raumordnungsverfahren und für landesplanerische Stellungnahmen zur Raumverträglichkeit von Vorhaben (VV-ROG/NROG-ROV) vom 03.07.2019, hier Kapitel 4.4.

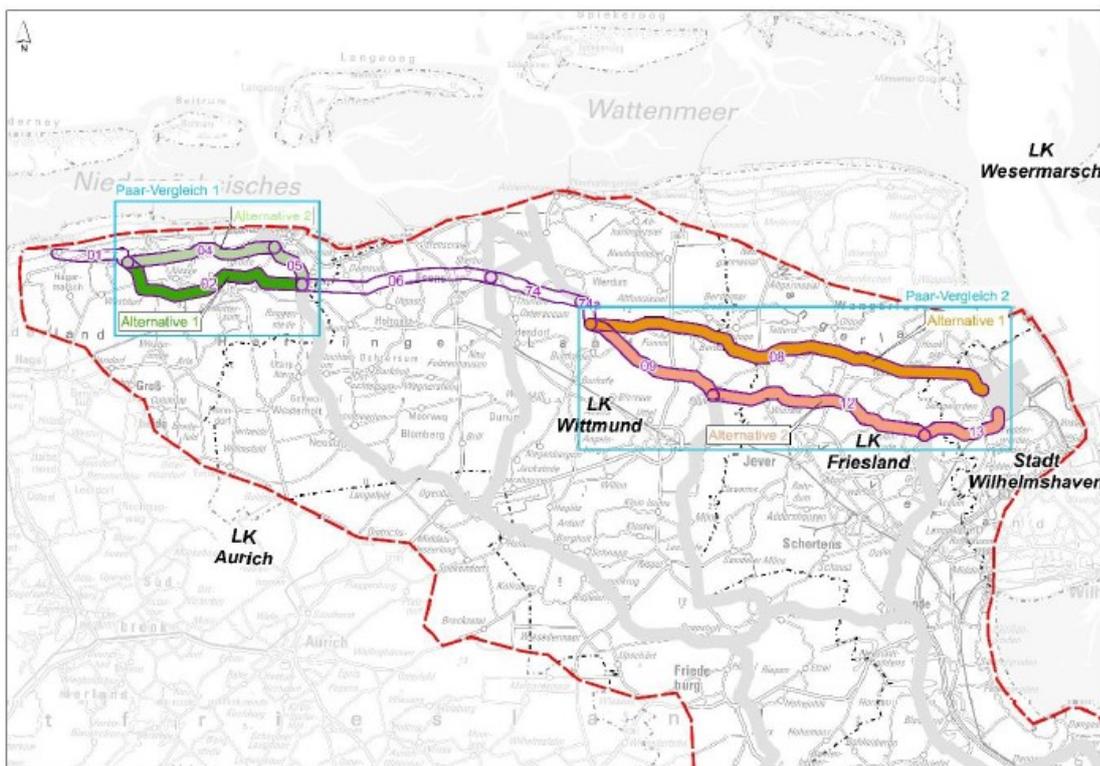
### **2.1. Korridore**

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 18.10.2021 wurde das ROV Seetrassen 2030 abgeschlossen und für die Systeme BalWin1 und BalWin2 ein Korridor über die Insel Baltrum mit Anlandung in Dornumergrode raumordnerisch festgelegt. Damit ist der in den Unterlagen zur Antragskonferenz dargestellte Strang 3, der eine Leitungsführung über Langeoog mit Anlandung in Neuharlingersiel fortsetzen würde, nicht weiter zu betrachten.

Es sind für die Stränge 1 und 2 alle von Ihnen in den Unterlagen zur Antragskonferenz entwickelten und dargestellten Korridore zu untersuchen. Dieses umfasst bei Strang 1 die Korridore bei der Paarvergleiche und bei Strang 2 die fünf entwickelten Korridoralternativen.



Korridore BalWin1 und BalWin2



Korridore BalWin3

Im Planungsraum sind viele weitere Netzausbauprojekte (Übertragungs- und Verteilnetz sowie Offshore-Anbindung) geplant. Im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen sind diese zu ermitteln und im Erläuterungsbericht allgemein darzustellen, ob und ggf. welche potentiellen Wechselwirkungen (Bündelungsmöglichkeiten, Flächenkonkurrenzen, Summationseffekte) zu erwarten sind.

Nach den Ausführungen im Dokument „Vorläufige Prüfungsergebnisse Netzentwicklungsplan Strom für das Zieljahr 2035 - Bedarfsermittlung 2021-2035“ der Bundesnetzagentur vom 09.08.2021 erscheinen neben den Anbindungssystemen BalWin1 und BalWin2, die neben BalWin3 Gegenstand des hier vorbereiteten ROV sind, auch drei weitere Projekte bestätigungsfähig, die über das Gate 3 von der ausschließlichen Wirtschaftszone in das niedersächsische Küstenmeer verlaufen würden. Diese sollen zu den Netzverknüpfungspunkten Suchraum Ovelgönne, Rastede, Westerstede und Wiefelstede (2 Systeme) und Zensenbusch (Nordrhein-Westfalen) geführt werden.

In der o.a. Landesplanerischen Feststellung vom 18.10.2021 „Seetrassen 2030“ wird in Kapitel 9.2. „Ausblick“ ausgeführt: „Die Planungsträgerinnen sind im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens zu der Auffassung gelangt, dass die Verlegung von fünf Systemen über Baltrum technisch machbar erscheint. Nach vorläufiger Einschätzung der Landesplanungsbehörde scheint die Verlegung von mehr als zwei Systemen über Baltrum und damit die Ausschöpfung der in diesem Korridor bestehenden technische Kapazitäten der Kabelverlegung im Vergleich zu anderen räumlichen Alternativen die raum- und umweltverträglichste Lösung.“

Vor diesem Hintergrund sind potentielle zukünftige Bündelungsmöglichkeiten mit diesen bis zu drei zusätzlichen Systemen in einer allgemeinen, ergänzenden Ausblicksbetrachtung im Erläuterungsbericht einzustellen.

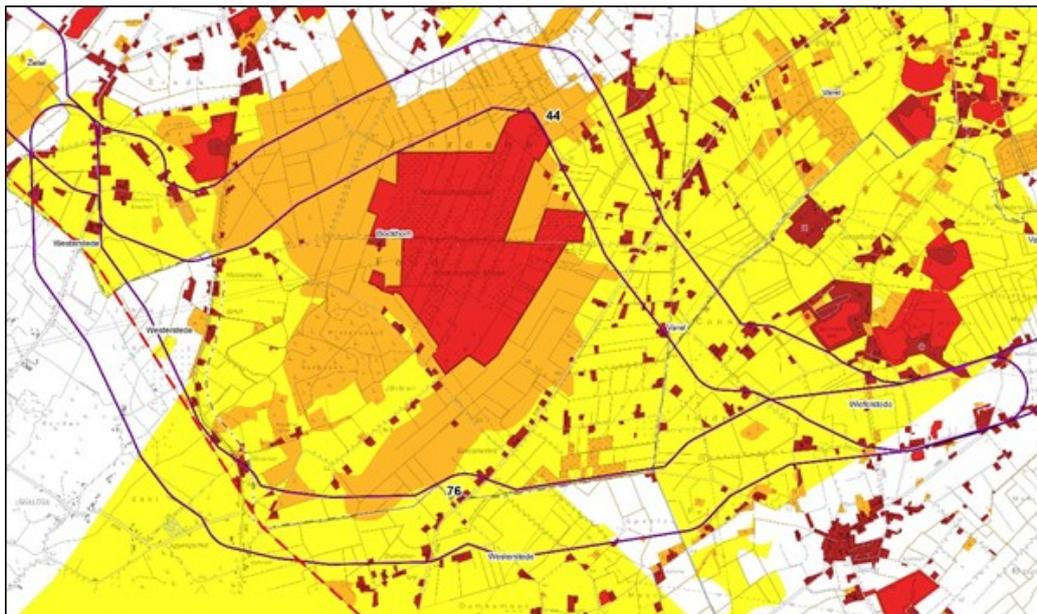
Ergänzend sind in den Antragsunterlagen für das ROV folgende Alternativen zu untersuchen:

1. Südliche Umgehung des Jühdener Feldes

Der Landkreis Friesland machte in der Antragskonferenz den Vorschlag, dass im Bereich des durch großflächige Moorbereiche geprägten „Jühdener Feld“ eine Variante zu Trassenkorridorsegment (TKS) 76 mit einer südwestlichen Umgehung untersucht werden soll. Diesem Vorschlag hat sich die Gemeinde Bockhorn angeschlossen.

So können im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland dargestellte Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie weitere für Brutvögel wertvolle Bereiche sowie das Naturschutzgebiet Bockhorner Moor großräumig umgangen werden.

Diesem Vorschlag wird deshalb gefolgt, die Umgehung ist zu untersuchen.



Darstellung des Alternativverlaufes TKS 76 zur Umgehung des Jürdener Feldes

## 2. Querspanne von TKS01 zu TKS02

Der Landkreis Aurich hat in der Antragskonferenz vorgeschlagen, zur Querung des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE2309-431) vom Anlandungspunkt in Hilgenriedersiel eine direkte, geradlinige Führung zum TKS2 zu erstellen, um auf möglichst kürzestem Wege das Vogelschutzgebiet verlassen zu können. Diesem Vorschlag wird deshalb gefolgt, die direkte, geradlinige Führung in diesem Bereich ist zu untersuchen.



Darstellung Vorschlag des Landkreises Aurich

Nicht weiter zu verfolgende Alternativen

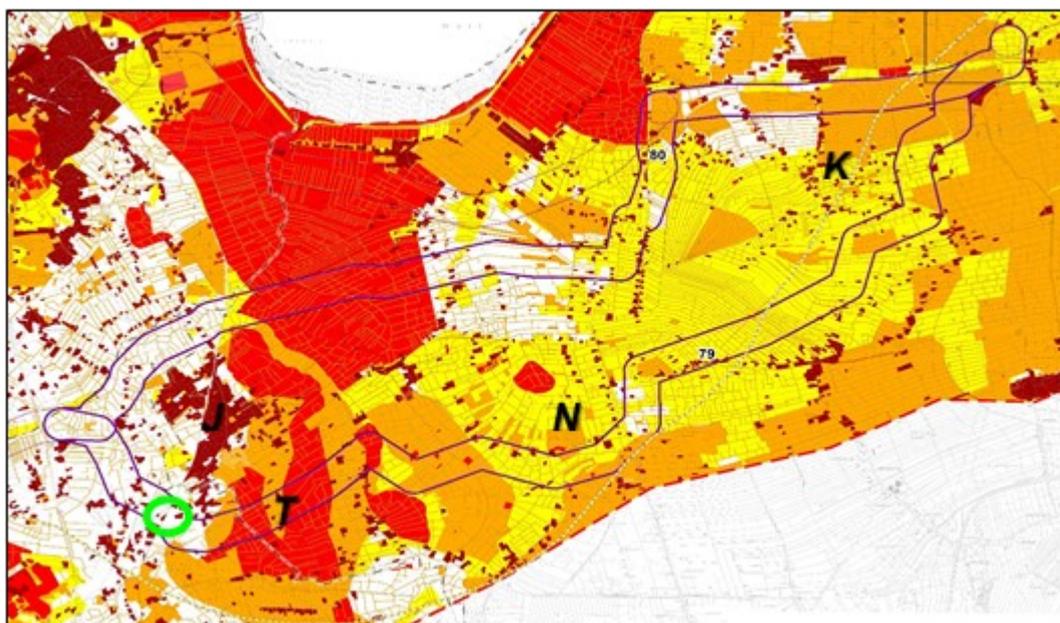
1. Korridorbündelung mit BAB 20 zur Vermeidung der Querung des EU-VGS „Marschen am Jadebusen

Der Landkreis Wesermarsch hat im Rahmen der Antragskonferenz ausgeführt, dass die Variante 1 des Kabelsystems BalWin1 und BalWin2 nördlich von Jaderberg großflächig das EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ (DE2514-431) quert. Der Landkreis hat deshalb eine Umgehung des EU-Vogelschutzgebietes vorgeschlagen, in dem die Kabelsysteme dem Verlauf der in Planung befindlichen BAB 20 folgen.

Im Rahmen einer überschlägigen Prüfung wird festgestellt, dass eine entsprechende Variante gegenüber den von der Vorhabenträgerin erarbeiteten Korridorvorschlägen nicht vorzugswürdig ist. Der Verlauf dieser Variante ist etwa 3 km länger als die Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin. Das EU-Vogelschutzgebiet wird gemieden, jedoch wird ein Vorranggebiet für Torferhaltung südöstlich von Jaderberg gequert, in das beim Bau einer erdverkabelten Leitung erhebliche Eingriffe erfolgen würden. Da die Verlegung in Torfböden zudem eine große bautechnische Herausforderung darstellt, ist die alternative Führung des Korridors in dieser Hinsicht ein Nachteil.

Des Weiteren werden Raumwiderstände wie Flächen aus dem Moorschutzprogramm, wertvolle Bereiche für Gastvögel und kulturgeschichtlich wertvolle Böden durch die alternative Variante auf einer größeren Fläche berührt, als dies bei der ursprünglichen Variante der Fall wäre. Eine engere Führung entlang der Autobahn, als die hier betrachtete Variante, ist aufgrund von Siedlungen, Nebenstrukturen der Autobahn (Parkplätze, Anschlussstellen etc.) und den rechtlichen Abstandsvorgaben für bauliche Anlagen nicht möglich, sodass bei diesem Korridor keine enge Bündelung mit (zukünftig) bestehender Infrastruktur erfolgt. Bündelungen an anderen Straßen sind ebenfalls in geringerem Maße als beim ursprünglich vorgeschlagenen Korridor möglich, was zu erhöhtem Aufwand bei der Baustellenzufahrt und damit verbundenen Eingriffen in die Landschaft durch lange Baustraßen führt.

Aus diesen Gründen ist diese Alternative in den Antragsunterlagen für das ROV nicht zu untersuchen.



Darstellung der beiden Alternativen TKS 79 und TKS 80

## 2. Verlegung in der Weser

Von der Gemeinde Bockhorn und dem Kreislandvolkverband Wesermarsch wurde in der Antragskonferenz die Anregung vorgebracht, den Korridor über die Weser zum Konverterstandort am Umspannwerk Unterweser zur führen. Die Option „Kabelverlegung in der Weser“ wurde im Zuge des ROV zur „NorGer“-Trasse im Jahre 2011 vertieft untersucht. Da sich die Rahmenbedingungen seitdem nicht entscheidend verändert haben, kann auf diese Erwägungen nach Überprüfung zurückgegriffen werden.

Damals wurde festgestellt, dass Belange der Schifffahrt, des Umweltschutzes und der Bautechnik gegen eine Verlegung in der Weser sprechen und eine solche dadurch unvorteilhaft ist. Bei einer Führung durch die Weser müsste die Bundeswasserstraße sowohl während der Verlegung als auch bei Reparaturarbeiten für die Schifffahrt gesperrt werden. Eine Verlegung im Fahrwasser wäre zudem im Hinblick auf die regelmäßigen Baggerarbeiten problematisch, da diese das Risiko einer Kabelbeschädigung und einem daraus folgenden mehrtägigen bis mehrwöchigen Ausfall des Systems (Folgen für die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit/Preisgünstigkeit der Energieversorgung) und einer Sperrung der Bundeswasserstraße birgt. Am Rande des Fahrwassers gestaltet sich die Verlegung eines Kabels durch die geringe Wassertiefe schwierig. In der Außenweser befinden sich Buhnen, deren Querung mit erheblichem Aufwand verbunden wäre. Eine Umgehung der Buhnen wäre u. a. durch die Nähe zur Ruhezone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ mit Eingriffen in diese verbunden. Im Bereich des Hafens von Nordenham ist die Verlegung mit gleichen Problemen wie im Fahrwasser konfrontiert. In der Unterweser werden weitere Hindernisse ähnlich denen in der Außenweser gekreuzt, was mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist und vor allem im Randbereich des Flusses einen erheblichen Eingriff in die Natur darstellt.

Aus diesen Gründen ist diese Alternative in den Antragsunterlagen für das ROV nicht zu untersuchen.

### **2.2. Inhalte der Antragsunterlagen**

Auf die Ausführungen in Kapitel 5 "Vorschlag zum Untersuchungsrahmen", die in den Unterlagen zur Antragskonferenz von Ihnen vorgelegt wurden, wird verwiesen. In diesem Kapitel werden Vorschläge zu den Untersuchungsinhalten und -methoden für die relevanten Schutzgüter sowohl der Raumverträglichkeitsprüfung als auch der voraussichtlichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen dargestellt.

Wie von Ihnen in diesem Dokument vorgeschlagen ist in einem Untersuchungsraum mit einer Breite von 700 m (60 m max. Breite bei 3 Systemen + beidseitig 320 m Puffer) eine Ideallinie zu betrachten.

Im Zusammenhang mit der Prüfung von möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ist ein möglicher Wirkraum auch außerhalb der Trassenkorridore von je zusätzlich 250 m beidseitig zu berücksichtigen.

Weiterhin werden diese Hinweise gegeben:

- Eine Differenzierung in offene/geschlossene Bauweise ist nicht für die vollständigen Korridorverläufe erforderlich, soll aber bei den Teilabschnitten erfolgen, wo dieses für die

Wirkungsanalyse oder die Festlegung der raumverträglichsten Variante wesentlich ist (z.B. bei der Beurteilung von Gewässerquerungen, Straßen, etc.).

- Die Ideallinie der Trasse innerhalb des Trassenkorridors ist entsprechend der Maßstabsebene der Raumordnung der Prüfungs- und Vergleichsgegenstand für Trassenkorridorbeurteilung und -alternativenvergleich.
- Im Zuge der Entwicklung der Ideallinie bei der Erstellung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung möglicher neuer Erkenntnisse aus diesem Prozess sind die Trassenkorridore kleinräumig so zu verschieben, dass der o.a. Untersuchungsraum beidseitig der Ideallinie betrachtet wird.
- Entsprechend der Maßstabsebene des ROV muss die Ideallinie nicht der Trassenachsen entsprechen, die nach Abschluss des ROV Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist: Im Zuge der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens ist die Trassenachse für das jeweilige Vorhaben unter Einstellung der dann im Detail verfügbaren Daten zu den berührten Belangen zu entwickeln.

Dem Vorschlag, der von Ihnen in den Unterlagen zur Antragskonferenz vorgelegt wurde, wird mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen gefolgt:

### **2.2.1. Erläuterungsbericht**

Es sind allgemeine Ausführungen dazu zu machen, ob, insbesondere in besonders geschützten Bereichen, der zeitgleiche Bau von mehr als einem System beispielsweise mittels Leerrohre möglich ist und ggf. welche Vor- und Nachteile mit einem solchen Vorgehen verbunden wären.

### **2.2.2. Raumverträglichkeitsstudie**

Neben den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, die im Landes-Raumordnungsprogramm und den Regionalen Raumordnungsprogrammen enthalten sind, ist auch der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz einzustellen.

#### Siedlungsentwicklung

Es sollen in den Antragsunterlagen neben den verbindlichen Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) auch die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Sondernutzungen wie Einrichtungen für soziale Zwecke sowie Erholung und Tourismus) berücksichtigt werden. Entsprechende Planungen und Absichten sind bei den Städten und Gemeinden abzufragen.

#### Tourismus und Erholung

Die hohe Bedeutung von Tourismus und Erholung für die Region ist in die Antragsunterlagen einzustellen. Neben den Darstellungen in der Regionalplanung und der unter dem o.a. Aspekt „Siedlungsentwicklung“ angesprochenen Auswertung der Bauleitplanung sind auch Wechselwirkungen zu betrachten.

Auf die Stellungnahmen der Kommunen wird verwiesen.

#### Infrastruktur

Im Zuge der Antragskonferenz sind Hinweise auf vorhandene und geplante Infrastruktur eingegangen. Dieser Aspekt ist in den Antragsunterlagen zu berücksichtigen. Insbesondere ist darzu-

stellen, ob und wie Beeinträchtigungen im Zuge der weiteren Planung vermieden werden können.

#### Rohstoffgewinnung

In die Antragsunterlagen sind die relevanten Darstellungen aus dem Landes-Raumordnungsprogramm und den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung) sowie Abbauvorhaben einzustellen.

Die Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind zu berücksichtigen.

Auf die Stellungnahme des LBEG wird verwiesen.

### **2.2.3. Untersuchung voraussichtlicher raumbedeutsamer Umweltauswirkungen**

#### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Neben den Flächen von Kompensationskatastern sind auch weitere Kompensationsflächen zu berücksichtigen, die bei den Kommunen und den anderen Trägern öffentlicher Belange abzufragen sind.

#### Luft und Klima

Der Landkreis Friesland und das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabÜN) haben die Einstellung des Schutzgutes Luft und Klima in die Antragsunterlagen gefordert. Dieser Stellungnahme wird nicht gefolgt, da Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ausschließlich die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind und bei diesem Schutzgut lediglich kleinräumig relevante Auswirkungen zu erwarten sind. Dieses Schutzgut ist somit ausschließlich im Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren einzustellen.

#### Boden und Flächen

Die „Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdverkabelung“ des LBEG (2017) und die „Empfehlungen zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden für erdverlegte Höchstspannungsleitungen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO Empfehlung 2018) sind der Maßstabsebene der Raumordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Böden mit hoher natürlichen Bodenfruchtbarkeit, mit hoher Erosionsgefährdung durch Wind, mit hohem Kohlenstoffgehalt, mit hoher Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, mit kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch) und sulfatsaure Böden sind zu ermitteln und möglichst zu umgehen.

Die bekannten Altablagerungen und Altstandorte sind in die Betrachtungen einzustellen.

Auf die Hinweise des LBEG sowie der unteren Bodenschutzbehörden wird verwiesen.

#### Wasser

Die Trassenkorridore 25 und 39 queren das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Sandelermöns, wobei der Korridor 39 auf einer Länge von mehr als 2 km in der Schutzzone III A direkt an der Grenze zur westlich davon gelegenen Schutzzone II verläuft. Die östliche Außengrenze des Trassenkorridors 39 verläuft streckenweise nur 100 m entfernt von Förderbrunnen des Wasserwerkes Sandelermöns.

Das Trinkwassergewinnungsgebiet Westerstede wird in geringerem Umfang durch den Trassenkorridor 44 angeschnitten.

Vor diesem Hintergrund sind in den Antragsunterlagen folgende potentiellen Aspekte auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

darzustellen:

- Gefährdung und Auswirkungen durch das Kabel-Material (Kern, Ummantelung) und die bei den gesteuerten Horizontalbohrungen verwendeten Spülmittelzusätze auf die Medien Boden, Sickerwasser und Grundwasser,
- Auswirkungen auf die Grundwasserqualität durch die Erwärmung der Kabel während des Betriebs,
- Auswirkungen durch den temporären Abtrag der Deckschichten im Zuge der Kabelverlegung in offener Bauweise (Mächtigkeit, Bodenarten und Geologie).

#### Kulturelles Erbe/archäologische Denkmäler

Es sind die Daten

- der Kartierung von Fundstellen aus dem Arbeitsgebiet der Ostfriesischen Landschaft,
- des Fachinformationssystems ADABWeb des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (künftig Denkmalatlas+)

in die Antragsunterlagen einzustellen.

Neben den bekannten Bodendenkmälern ist das archäologische Potenzial der Trassenvarianten (bisher nicht bekannte, aber zu vermutende Denkmale) zu vergleichen. Diese lassen sich über benachbarte Denkmale mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit abschätzen.

Besondere Aufmerksamkeit bedürfen Denkmale, die aus Gründen außerhalb der Denkmalpflege als unbedingt erhaltenswert eingestuft werden. Das sind z.B. Kriegsgräberstätten oder jüdische Friedhöfe.

Auf die Stellungnahmen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege und der Ostfriesischen Landschaft sowie die voraussichtliche Erforderlichkeit der Einstellung der 3D-Oberflächendaten (LiDAR-Scans) und von Vor-Ort-Untersuchungen in Vorbereitung auf die Planfeststellungsverfahren wird verwiesen.

### **3. Generelle Hinweise**

Ich habe Ihnen die bei mir eingegangenen Stellungnahmen übermittelt. Bitte stellen Sie diese in Ihre Planungen ein.

Bei technischen bzw. methodischen Fragen bitte ich Rücksprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu halten und mich dabei gleichzeitig zu informieren. Soweit in den Unterlagen zum ROV von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen wird, ist dieses zu begründen.

Von den getroffenen Festlegungen geht keine rechtliche Bindungswirkung aus; sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behalte ich mir vor, eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.

Die für das Verfahren insgesamt erforderlichen Unterlagen sind mir nach Fertigstellung vorzulegen und werden zunächst im Hinblick auf deren Vollständigkeit überprüft.

Die Durchführung von ROV gemäß ROG und NROG ist kostenpflichtig.

Die an der Antragskonferenz beteiligten Stellen erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Bernhard Heidrich